


Des Proectors und Senats dieser Königl. Universität Einladung zu der Rede, welche auf Ihre Königl. Hoheit des Kronprinzen und der Durchlachtigsten Prinzessin von Hessen hohes Vermählungsfest am 31ten Julius 1790 Vormittags um 11 Uhr öffentlich gehalten werden wird : Mit vorangehender Untersuchung des eigentlichen Vermählungs- und auch des Sterbetages der Herzogin Christina

...

Kiel: Bartsch, 1790

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn823995445>

Druck Freier  Zugang



Heute am 1. Februar 1895

R. r.

145

Pr-1145

Des
P r o r e c t o r s
und
S e n a t s
dieser Königl. Universität
Einladung zu der Rede,
welche auf
Ihro Königl. Hoheit des
Kronprinzen
und
der Durchlauchtigsten Prinzessin
von Hessen
hohes Vermählungsfest
am 3ten Julius 1790
Vormittags um 11 Uhr
öffentlich gehalten werden wird.

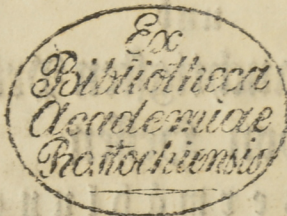
Mit vorangehender Untersuchung des eigentlichen Vermählungs- und auch des Sterbetages der Herzogin Christina, Gemahlin Adolfs, Herzogs zu Schleswig Holstein, des Königs von Dänemark Friedrichs I dritten Sohnes.

R G E I

Gedruckt bey Michael Friederich Bartsch Acad. Buchbr.

Br. 1145

1712
VORSTAND
DIESES
HIERZU BEZUG NEHMEND
DIESENE IN DER
WISSENSCHAFT
UND KUNST
VON ALLEN
ARTEN
VON ALLEN
ARTEN
VON ALLEN
ARTEN



Die Bibliothek der
Rostocker Akademie
besteht aus
den in der
Akademie
gehörigen
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1680
bis
1712
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1713
bis
1718
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1719
bis
1724
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1725
bis
1730
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1731
bis
1736
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1737
bis
1742
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1743
bis
1748
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1749
bis
1754
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1755
bis
1760
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1761
bis
1766
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1767
bis
1772
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1773
bis
1778
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1779
bis
1784
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1785
bis
1790
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1791
bis
1796
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1797
bis
1802
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1803
bis
1808
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1809
bis
1814
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1815
bis
1820
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1821
bis
1826
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1827
bis
1832
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1833
bis
1838
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1839
bis
1844
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1845
bis
1850
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1851
bis
1856
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1857
bis
1862
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1863
bis
1868
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1869
bis
1874
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1875
bis
1880
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1881
bis
1886
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1887
bis
1892
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1893
bis
1898
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1899
bis
1904
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1905
bis
1910
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1911
bis
1916
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1917
bis
1922
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1923
bis
1928
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1929
bis
1934
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1935
bis
1940
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1941
bis
1946
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1947
bis
1952
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1953
bis
1958
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1959
bis
1964
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1965
bis
1970
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1971
bis
1976
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1977
bis
1982
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1983
bis
1988
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1989
bis
1994
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
1995
bis
2000
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
2001
bis
2006
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
2007
bis
2012
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
2013
bis
2018
und
den
Büchern
und
Handschriften
von
den
Jahren
2019
bis
2024



Die Untersuchung kleinerer und besonders die Zeitrechnung betreffender Umstände der Geschichte kann nur denjenigen überflüssig scheinen, denen es unbekannt ist, daß kleine unerheblich scheinende Umstände oft einen Einfluß in wichtigere historische Wahrheiten haben, und daß, vermittelt einer Verkettung und eines Zusammenhanges, die eben so wohl in der Geschichte, als in der Philosophie und Mathematik, Statt finden, durch Bemerkungen, die dem ersten Ansehen nach unbedeutend waren, gleichwohl nachmahls Schwierigkeiten gehoben, Zweifel aufgelöst, Irrthümer widerlegt, ungewisse Nachrichten zur Gewisheit gebracht, und Erzählungen, die einer Berichtigung bedurften, berichtigt worden sind. Nichts wäre leichter als diese Behauptungen
hier

hier durch manches Beyspiel zu beweisen, wenn dies der Absicht dieser Einladungsschrift gemäß wäre. (1) Da aber dieses nicht ist, so dürfen wir, im Vertrauen auf die Ueberzeugung der Geschichtkundigen von der Nutzbarkeit einer Erörterung solcher kleiner Umstände, die Untersuchung über den Vermählungs- und über den Sterbetag der Hessischen Prinzessin Christina, Tochter des berühmten Landgrafen Philipps des Großmüthigen, und Gemahlin eines Dänischen Prinzen, Königs Friedrichs I dritten Sohnes, Adolfs, Herzogs zu Schleswig-Hollstein, bey einer Gelegenheit, die das Andenken vormahliger Verbindungen zwischen den Abkömmlingen des Königlich Dänischen und des Landgräflich Hessischen Hauses erneuert, ungehindert anstellen.

Alle Schrifsteller, Dänische und Hollsteinische sowohl als Hessische, ingleichen alle allgemeine und besondere Genealogisten, kommen darin mit einander überein, daß die Vermählung Herzogs Adolf mit der Hessischen Prinzessin Christina im Jahr 1564 auf dem Schlosse Gottorp vollzogen worden ist. (2) Aber den Vermählungstag bestimmen sie

theils

(1) Ein sehr erläuterndes Beyspiel dieser Art ist in Christiani neuerer schleswig-hollsteinischer Geschichte item Th. S. 32 anzutreffen.

(2) S. 3. C. Cypracus Annal. Episcop. Slesv. p. 427

theils gar nicht, theils so, daß sie sich einander widersprechen. (3) Heinrich Ranzau (4) behauptet, die Vermählung sey im Weihnachtsfest 1564 vollzogen worden. Resenius (5) schreibt, Herzog Adolf habe kurz vor Weihnachten den 12ten Dec. 1564 seine Vermählung mit der Tochter des Landgrafen Philipp, auf Gottorp, mit großer Pracht gefeiert. Chyträus (6) meldet, die Vermählung sey 1564 am 17ten Dec. zu Gottorp vollzogen worden. Mit ihm stimmen überein Lambertus Alardus (7) eine in Johann Eber's historischem Calendar befindli-

Chytraeus Saxon. p. m. 623. Resenius Kong Frederik II Krön. S. 124. Rittershusii Gen. Tab. Duc. Holst. i. e. 113. Der Dlear. Chronik angehängte Stammbaum S. 13. Hartmann hist. Hass. T. I. p. 238. Schröter de orig. Hass. Landgravior. ap. Westphalen, Mon. T. II. col. 1498.

(3) So z. E. bestimmen ihn gar nicht Chyträus, der in voriger Note angeführte Stammbaum, und Schröter an angezognem Orte. Letzterer hat nicht ein Mal das Jahr angegeben. Und Hartmann, ein Hessischer Schriftsteller, beruft sich auf einen zwar sehr glaubwürdigen, aber doch ausländischen Schriftsteller, auf Thuan.

(4) De ann. climacter. p. m. 401.

(5) Kong Frederik II Krönike S. 124.

(6) l. c.

(7) De reb. nordalb. ap. Westphalen, Mon. T. I. col. 1908.

(8) Memorab. varia historiam & geneal. Regum Dan. & Ducum Holst. illustrantia ab anno 1511 ad ann. 1590, in Noobts Beyträgen, 2ten B, 3tem St. S. 444.

fündliche Nachricht, (8) Rittersbus, (9) und Zübner, (10) Hennings (11) nennt zwar den Monat December, aber keinen Tag.

Bei dieser Abweichung der Zeugenaussagen würde der Vermählungstag dennoch mit Sicherheit bestimmt werden können, wenn eine andre Angabe, welche einige dieser Zeugen haben, in Absicht auf die Zeitbestimmung, gehörig berichtet werden könnte. Sie erzählen, daß unter diesen Vermählungsfeierlichkeiten ein Theil des Schlosses Gottorp abgebrannt sey. Aber sie bestimmen die Zeit nicht genauer, als daß sie zum Theil berichten, daß diese Feuersbrunst sich eben in der Nacht nach dem Belagerer zugetragen habe, ohne den Monatstag des Unfalls, der das Schloß

- (9) Geneal. Reg. Duc. Com. giebt, auf der 3zten Tab. von den Herzogen von Holstein, gar kein Datum an, aber auf der 113ten Tab. von den Landgrafen von Hessen den 17ten Dec.
- (10) Gen. Tab. 1ter Th. auf der Tab. von den Landgrafen von Hessen nennt den 17ten Dec. auf der 227ten von den Herzogen von Holstein Gottorp gar kein Datum.
- (11) Theatr. T. IV, seu secundi & tertii regni in quarta Monarchia pars alt. p. 278, & T. V, s. quarti Tomi atque itidem quartae Monarchiae pars postrema, p. 214.
- (12) Lamb. Alard l. c. sagt nur: Aderant - - - d. 17. Dec. Incensa fuit arx, & aliqua ex parte exusta. Dankwerth (Landesbeschreibung, S. 109) schreibt, bey dem Belagerer sey die ganze Seite des Schlosses nach dem Norden in der Nacht abgebrannt.

Schloß traf, zu nennen, (12) einen einzigen ausgenommen, (13) nach dessen Bericht kurz nach dem Vermählungsfeste, am letzten Tage des Monats und des Jahres, eine große Feuersbrunst im Schlosse ausgebrochen ist, die das ganze Schloß in Gefahr gesetzt hat. Und selbst Schriftsteller, die von der Stadt Schleswig und dem Schlosse Gottorp absichtlich geschrieben haben, lassen uns darüber in Ungewisheit. (14)

Wenn also die Zeit dieses Brandes nicht genau bestimmt werden kann, so läßt sich auch daraus der Vermählungstag nicht näher angeben. Das einzige, was übrig bleibt, ist, daß man sich an die angeführten Zeugenaussagen hält. Dürfte in der Geschichte die Mehrheit der Stimmen entscheiden, so würden 5 Zeugen, die den 17ten December annehmen, diese Mehrheit gegen Einen, der das Weihnachtsfest, und einen andern, der den 12ten Decembris annimmt, mit Recht behaupten. Aber wer weiß nicht, daß in der Geschichte die Stimmen nicht gezählt, sondern geschätzt werden müssen? Ein einziger glaubwürdiger, d. i. wohl unterrichteter und redlicher Zeuge gilt mehr als zehn übel unterrichtete und verdächtige Schriftsteller. Von den fünf Zeugen, die den 17ten December annehmen, ist der erste,

Chys

(13) Resenius l. c. (14) Z. E. die von Westphalen Mon. T. III, col 319 sqq. mitgetheilten Schriftsteller.

Thyträus, ein gleichzeitiger Schriftsteller. Er blühte in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts. Lambertus Alardus war zu Cremppe in Stormarn 1602 geboren, (14) und gehört also in das 17te Jahrhundert. Johann Eber, aus dessen historischem Kalender, in welchem, wie vormahls die Gelehrten, zu ihrer und der Nachkommen Erinnerung, zu thun pflegten, politische und kirchliche Begebenheiten aufgezeichnet waren, hat 1670 seine Genealogie der Herren von Thienen herausgegeben, und war noch um 1685 Secretair der Universität Kiel. (15) Wenn er gleich im 17ten Jahrhundert lebte, so können doch die in seinem Kalender aufgezeichneten Nachrichten von älterer Hand als von der seinigen seyn. Nach Wood's Aussage (16) sind die mehresten derselben von Johann Lucht, Pastor und Vicar am Dom zu Schleswig. Ob gerade die, wovon hier die Rede ist, auch von eben demselben sey, das meldet Woodt eben so wenig, als er Johann Luchts Zeitalter genau bemerkt. Und das Alter dieser Nachrichten, und folglich der Werth des Zeugnisses, lassen sich daher nicht mit Gewisheit bestimmen. Daß Rittershus und Hübner Schriftsteller des 17 und 18ten Jahrhunderts sind, darf kaum

erinn

(14) Moller Cimbr. litt. T. I. p. 7.

(15) Moller l. c. p. 144.

(16) Beyträge l. c. S. 441.

erinnert werden. Der wichtigste unter allen diesen Zeu-
gen bleibt also Chyträus, als ein gleichzeitiger Schrift-
steller, der auch von den Herzogthümern Schleswig
und Hollstein nicht weit entfernt, und daher leicht
Nachrichten von den Begebenheiten derselben einzuzie-
hen im Stande war. Er war bekanntlich Professor
zu Rostock. Resenius, der den 12ten December
als den Vermählungstag des Herzogs angiebt, hat
zwar den Vorzug vor ihm, daß er, als ein dänischer
Schriftsteller, von der Geschichte und den Zeitumstän-
den der Begebenheiten unsrer Länder sich, wo nicht weit
besser, doch reichlich eben so gut, unterrichten konnte.
Aber er ist jünger als Chyträus. Denn er ist 1623
zu Kopenhagen geboren. (17) Man wird sich also
kaum berechtiget halten, sein Zeugnis der Aussage
des Chyträus vorzuziehen.

Doch wie dem auch seyn möge, so hat gleichwohl
Heinrich Ranzow's Aussage mehr Wichtigkeit, als
alle übrige, selbst die Aussage des Chyträus nicht
ausgenommen. Vorausgesetzt daß keiner der ange-
führten Schriftsteller seiner Aufrichtigkeit wegen ver-
dächtig sey, so ist es unleugbar, daß wenn von die-
ser Seite, wie hier immer der Fall seyn mag, ihre
Zeugnisse keinem Zweifel unterworfen sind; derjenige
Zeuge vor allen übrigen den Vorzug hat, der die erz-
zählte

(17) Jens Worm Forsög til et Lexicon over danske, nor-
ske og islandske lærde Mænd, Anden Deel, S. 255.

zähfte Begebenheit am besten wissen konnte. Und
 der ist ohne Zweifel Heinrich Ranzow. Dieser
 gelehrte Edelmann war am 11ten März 1526 geboh-
 ren, begleitete den Herzog Adolf, der ihn zu seinem
 Rath ernannt hatte, auf seiner Reise an den Hof des
 Kaisers Carl V zu Brüssel, folgte eben diesem Hofe
 nach Inspruck, Augsburg, und andern Orten, warh
 mit dem Herzog Adolph Truppen zum Dienste des
 Kaisers, kam kurz vor dem Ausbruche des Schmal-
 kaldischen Krieges, auf Befehl Königs Christians III,
 zurück, wurde zuerst schleswighollsteinischer Land-
 rath, und demnächst um das Jahr 1556 seinem be-
 rühmten Vater, dem großen Feldherren und Staats-
 kundigen Johann Ranzau, als Amtsgehilfe, nicht
 nur als Amtmann zu Segeberg, sondern auch in der
 Würde des Statthalters beyder Herzogthümer zuge-
 geben, bekleidete diese hohe Würde auch nach seines
 Vaters 1566 erfolgtem Tode, als dessen Nachfolger,
 und überhaupt unter den drey dänischen Königen
 Christian III, Friedrich II und Christian IV in
 allem 44 Jahre. (18) Und dieser große angesehene
 Mann, dieser Jugendfreund des Herzogs Adolph,
 und noch 1559 im Dithmarsischen Kriege sein tapftrer
 Streitgefährte, dieser erste Rath und Diener des Kö-
 nigs in den Herzogthümern, sollte nicht von dem Ver-
 mählungs-

(18) Moller l. c. T. III. p. 567 sqq.

mählungstage des Herzogs genaue Nachricht gehabt, nicht die eigentliche Zeit desselben gewußt haben? Wer wird das glauben? Er sollte nicht zu einer Feyer eingeladen gewesen seyn, an welcher alle, die vom hohen Range sich in den Herzogthümern befanden, Theil nahmen? Er hat also höchstwahrscheinlich besser und sicherer als alle andere angezogene Schriftsteller den Vermählungstag gewußt. Auch ist es nicht zu fürchten, daß in seiner Nachricht, so wie sie zu uns gekommen ist, etwa ein Schreib- oder Druckfehler in Ansehung des Monatstages anzutreffen seyn möchte. Denn er bezeichner die Zeit der Vermählung nicht durch die Zahl des Monatstages, sondern er nennt bloß das Weihnachtsfest. (19) Man kann also weit eher annehmen, daß alle übrige Schriftsteller sich in der Zahl des Monatstages, die sie angeben, als daß Heinrich Kanow sich in seiner Angabe geirret habe. Wenn man annimmt, daß Resenius sich etwa in seiner Zeitbestimmung dergestalt irrte, daß er, indem er den 12ten December als den Vermählungstag angiebt, vielleicht die Feyerlichkeiten, welche bey der Ankunft der von ihren Brüdern begleiteten Prinzessin Christina (20) vorfielen, mit der bald darauf folgenden

(19) l. c. de ann. climact. p. m. 401. Anno 1564
 ip[s]i natalibus Christi (Adolfus) Philippus
 Landtgravi Hassiae filiam Christinam in con-
 jugem duxit.

(20) Lamb. Alard. 2p. Westphalen l. 6.

folgenden Vermählungsfeier selbst verwechselfte, so kann seine obige Nachricht von dem Schloßbrande zu Gottorp mit Heinrich Ranzows Nachricht sehr wohl vereinigt werden. Denn wenn, nach Dankwerth, (S. oben Note 11) bey dem Beylager ein Theil des Schloffes in der Nacht abbrannte, und wenn, wie R. senius will, sich dieser Brand am letzten Tage des Monats und Jahres, d. i. am 31sten December, zutrug, so ist es gar nicht ungereimt, anzunehmen, daß die ganze Vermählungsfeier etwa 8 Tage gedauert habe, daß also, wenn der Anfang der Feyerlichkeiten am Weihnachtsfeste gewesen, die Feuersbrunst etwa am Ende der Feyer, am letzten Tage, oder in der letzten Nacht des Jahres ausgebrochen sey.

So ist es denn, wenn gleich nicht völlig gewis, doch höchst wahrscheinlich, daß der Vermählungstag der Herzogin Christina im Weihnachtsfeste 1564 gewesen sey. Ihr Sterbetag aber kann, wenn gleich auch davon die meisten Schriftsteller schweigen, indem sie zwar das Jahr 1604, nicht aber den Tag ihres Todes nennen, (21) dennoch mit Gewisheit bestimmt

(21) Z. E. Der oben angeführte Stammbaum S. 21, Dankwerth Landesbeschreibung S. 13, Hennings I. c. und T. III. l. secundi & tertii regni in 4ta Monarchia pars prior, p. 127, Rittershus, l. c. Tab. 35 und 113. Hübner, gen. Tabellen I, Th. Tab. 208 und 227.

stimmt werden. Aus einem fürstlichen Befehl an den Magistrat zu Schleswig wegen des Trauergeläuts, das nach dem Ableben der Herzogin angestellt werden sollte, (22) erhellet nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde ihres Todes. Sie starb den 13ten May um 1 Uhr Nachmittags. Damit stimmt Martin Coronäus (23) überein, welcher behauptet, die Fürstin sey zu Kiel am Sonntage Vocem Jucunditas tis, (d. i. Rogate) verschieden. Eben dieselbe Zeitbestimmung enthält auch ein von Lackmann gebrauchtes handschriftliches Stammregister, das sich auf Hermann Brenners auf die Herzogin Christina gehaltene Leichenpredigt beruft. (24) Die Uebereinstimmung dieser letztern Zeitangaben mit derjenigen, die der angeführte fürstliche Befehl enthält, ist aus der Osterrechnung klar. Denn 1604 war der Sonnenzirkel 17, und daher der Sonntagsbuchstabe des Julianischen Kalenders A G. Nur nach dem Julianischen, nicht nach dem erst 1582 in der römischen Kirche eingeführten und ausserdem von den deutschen Protestanten erst 1777 unter dem Nahmen eines allgemeinen Reichskalenders angenommenen Gregorianischen Kalender, noch weniger nach dem

(22) Lackmann schleswighollst. Hist. 2ter Th. S. 219 f. Note 1.

(23) Antiquit. coenob. Bordesholm. ap. Westphalen Mon. ined. T. II. col. 606 sq.

(24) S. Lackmann l. c.

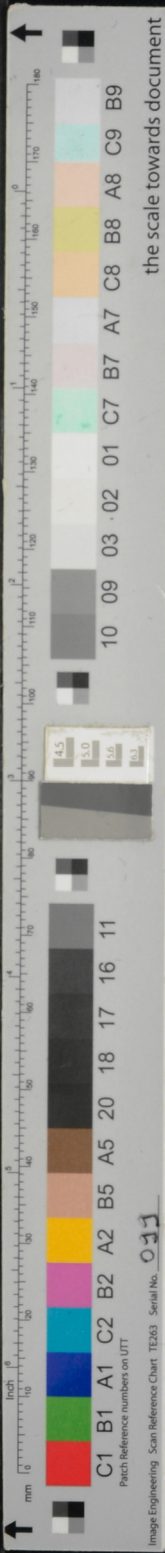
dem verbesserten, dessen sich bekanntermassen von 1700 bis 1777 die Protestanten bedient haben, ist die Rechnung anzustellen. Die güldne Zahl war in gedachten Jahr 1604, dem Sterbejahr der Herzogin, 9, folglich die Oftergränze der 7te April, der Unterscheidungsbuchstabe F, und der Oftersonntag der 8te April. Der 5te Sonntag nach Oftern, d. i. der Sonntag Vocem Jucunditatis oder Rogate, fiel daher 1604 auf den 13ten May, d. i. eben auf den Tag, den der fürstliche Befehl für den Todestag der Herzogin erklärt.

So viel zur Berichtigung der Geschichte einer denkwürdigen Verbindung des Königlich Dänischen und des Landgräflich Hessischen Hauses. Das Andenken dieser und mehrerer ähnlicher glücklicher Verbindungen beyder hohen Häuser wird ausführlicher bey der öffentlichen Feyer erneuert werden, die wir hiedurch ankündigen. Wir werden die Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, Kronprinzen zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogs zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg, und der Durchlachtigsten Prinzessin Maria Sophia Friderica, Prinzessin zu Hessen,

Hessen, durch eine öffentliche Rede feyern, welche am 31sten Julius, Vormittags um eilff Uhr, in unserm größern Hörsaal, von dem ordentlichen öffentlichen Lehrer der Beredsamkeit, gehalten werden wird. Zu Anhörung derselben werden alle durch Verdienste, Würden und Geburt ehrenvolle und ansehnliche Freunde der Wissenschaften und der Künste, ergebenst und verbindlichst, besonders aber sämtliche hieselbst Studirende freundlichst eingeladen.

Öeffentlich angeschlagen unter dem Siegel der Universität, am 8ten Sonntage nach Trinit. 1790.





the scale towards document

wichtigste unter allen diesen Zeu-
tus, als ein gleichzeitiger Schrifte-
den Herzogthümern Schleswig
weit entfernt, und daher leicht
Begebenheiten derselben einzuzie-
Er war bekanntlich Professor
ius, der den 12ten December
stag des Herzogs aniebt, hat
ihm, daß er, als ein dänischer
Geschichte und den Zeitumstän-
unser Länder sich, wo nicht weit
ben so gut, unterrichten konnte,
Chyträus. Denn er ist 1629
ren. (17) Man wird sich also
ten, sein Zeugnis der Aussage
ziehen.

ch seyn möge, so hat gleichwohl
s Aussage mehr Wichtigkeit, als
e Aussage des Chyträus nicht
rausgesehe daß keiner der ange-
seiner Aufrichtigkeit wegen ver-
unleugbar, daß wenn von die-
immer der Fall seyn mag, ihre
ifel unterworfen sind, derjenige
gen den Vorzug hat, der die er-
zählte
ersög til et Lexicon over danste, nor-
lärde Månd, Anden Deel, S. 255.

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 011